

Fischschutzverein Siegburg 1910 e. V.

Geschäftsordnung

§1 Einladungen

- (1) Der Vorsitzende lädt zu den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ein und stellt die Tagesordnung auf. Die näheren Bestimmungen zur Mitgliederversammlung sind in der Satzung geregelt.
- (2) Die Einladungen zu Vorstandssitzungen sind schriftlich mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung unter einer Ladungsfrist von zwei Wochen den Vorstandsmitgliedern zuzustellen. Zu Vorstandssitzungen kann auch per E-Mail eingeladen werden. Kann die Frist aus zwingenden Gründen nicht eingehalten werden, so sind diese in der Einladung anzugeben.

§2 Vorsitz

Den Vorsitz in Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen führt der Vorsitzende des Vereins, ist er verhindert, einer der stellvertretenden Vorsitzenden. Sind auch diese verhindert, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.

§3 Tagesordnung

- (1) Vor Eintritt in die Beratung sind die Tagesordnung und die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder festzustellen.
- (2) Die Tagesordnung wird in der Reihenfolge, die in der Einladung angegeben ist, beraten.
- (3) Einwände gegen die Tagesordnung, Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung, Absetzung einzelner Punkte von der Tagesordnung und Änderung der Reihenfolge der einzelnen Punkte können vor Eintritt in die Beratung gestellt werden. Die stimmberechtigten anwesenden Mitglieder entscheiden über die Zulassung dieser Anträge, die als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Hierzu bedarf es der Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

§4 Protokoll

- (1) Die Protokollführung in der Mitgliederversammlung ist in der Satzung geregelt.
- (2) Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist ebenfalls ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll ist allen Vorstandsmitgliedern zuzustellen. Die jeweils nächste Vorstandssitzung entscheidet über die Genehmigung des Protokolls. Auf Beschluss der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder können Änderungen eingebracht werden.

§5 Anträge

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann Anträge zur Tagesordnung stellen
- (2) Anträge an die Mitgliederversammlung sind schriftlich, mindestens zwei Wochen vor dem Termin, vom Datum des Poststempels gerechnet, mit Begründung an den Vorsitzenden zu richten. Dieser legt sie dem Vorstand zur Beratung vor. Anträge an die Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass sind schriftlich, mindestens eine Woche vor dem Termin, vom Datum des Poststempels gerechnet, mit Begründung an den Vorsitzenden zu richten.
- (3) Dem Antragsteller ist vor der Beratung des Antrags und vor der Abstimmung hierüber auf Wunsch das Wort zu erteilen. Anträge können bis zum Beginn der Abstimmung zurückgenommen oder geändert werden.
- (4) Zu jedem Beratungspunkt können vor der Abstimmung Änderungs- oder Gegenanträge gestellt werden. Über Änderungsanträge muss vor der Entscheidung in der Sache selbst abgestimmt werden.
- (5) Im Übrigen wird über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt. Der Vorsitzende stellt fest, welcher Antrag der weitestgehende ist.

(6) Anträge auf Schluss der Aussprache oder der Rednerliste können außer der Reihe und ohne Begründung gestellt werden; dies gilt jedoch nicht, wenn der Antragsteller vorher noch nicht zur Sache gesprochen hat. Solche Anträge gehen allen anderen Anträgen vor. Wird Widerspruch erhoben, so ist auf Wunsch vor der Abstimmung je ein Redner für und gegen den Antrag zuzulassen. Bei Ablehnung des Antrags darf er bei der Beratung desselben Gegenstandes in derselben Versammlung nicht wiederholt werden.

(7) Vertagungsanträge werden wie Anträge auf Schluss der Aussprache behandelt.

(8) Bei Anträgen zur Geschäftsordnung muss sofort das Wort erteilt werden. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die Frage beziehen, ob der Beratungspunkt nach der Geschäftsordnung ordnungsgemäß behandelt wird. Bei Verstößen hiergegen ist das Wort zu entziehen.

§6 Persönliche Erklärungen

Zur Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung eines Angriffs auf die eigene Person ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen.

§7 Anfragen

Jedes Mitglied kann Anfragen an das Gremium richten, in dem es stimmberechtigt ist. Anfragen sollen mindestens drei Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden. Anfragen werden als letzter Punkt der Tagesordnung behandelt und ohne Erörterung beantwortet. Der Fragesteller darf eine Zusatzfrage stellen.

§8 Worterteilung

(1) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Es darf nur zum jeweiligen Beratungspunkt gesprochen werden.

(2) Auf Antrag kann die Redezeit durch Beschluss begrenzt werden. Hat der Vorsitzende den Schluss der Aussprache festgestellt, so darf das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

§9 Ordnung

Der Vorsitzende sorgt für die Ordnung in den Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er kann zur Sache verweisen und zur Ordnung rufen. Bei ungebührlichen oder beleidigenden Äußerungen muss der Vorsitzende zur Ordnung rufen. Beim dritten Ordnungsruf kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen und kann es ihm in derselben Versammlung nicht wieder erteilen. Darauf ist beim zweiten Ordnungsruf hinzuweisen.

§ 10 Abstimmungen und Wahlen

(1) Abstimmungen erfolgen in der Regel öffentlich durch Handzeichen. Bei Gegenstimmen sind die Stimmen auszuzählen. Die Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidet, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgerechnet.

(2) Auf Antrag und nach entsprechendem Beschluss kann auch geheim — durch Stimmzettel — abgestimmt werden.

(3) Auch Wahlen können, falls nur ein Bewerber für ein Amt oder die vorgeschriebene Zahl von Kandidaten für eingleichwertiges Amt vorgeschlagen ist, durch öffentliche Abstimmung erfolgen, falls nicht mindestens ein Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerspricht.

(4) Werden für ein Amt mehrere Kandidaten vorgeschlagen, ist in jedem Falle geheim zu wählen. Dasselbe gilt, wenn für gleichwertige Ämter mehr Kandidaten vorgeschlagen werden als vorgeschrieben sind. In diesen Fällen wird in einem Wahlgang gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält. Bei Gruppenwahl gelten die Kandidaten, welche die höchsten Stimmzahlen erhalten, als gewählt. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl

statt. Ergibt sich auch dabei Stimmengleichheit, entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.